OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605272/3/Py/PP

Datum:
Linz, 13. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S M, X, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. April 2022, GZ: BHSE/921150013374/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2022, GZ: BHSE/921150013374/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 8 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	22.06.2021, 13:42 Uhr
Ort:	Schiedlberg, L 565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung Sierning
Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Zulassungsbesitzerin, Firma X GmbH mit Schreiben vom 21. Juli 2021 die Beschuldigte als Lenkerin des Lkw mit dem Kennzeichen X (A) bekanntgegeben hat. Zur Rechtfertigung, Herr P M, fahre das Kfz mit dem Kennzeichen Y seit 1. Juli 2021, wird angemerkt, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt um den 22. Juni 2021 handelt und zudem das Kfz mit dem Kennzeichen X betroffen ist.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass der der Beschuldigten bekannt gegebenen Schätzung ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse diese nicht entgegengetreten ist und diese der Strafbemessung zugrunde gelegt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf eingebrachten Beschwerde führt diese aus wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin M S. Ich habe 2 Strafe bekommen BHSE/921150013374/21 und BHSE/921150013534/21. Diese 2 Strafe wurde letzte Jahr gemacht wenn ich einen Transport Firma hätte und wurde von einen Mitarbeiter gemacht. Bitte schicke Sie an Herrn P M geb. x. Letzte bekannte Adresse wurde in L X.“

3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Laut Radarmessung wurde mit dem Lkw mit dem Kennzeichen X am 22. Juni 2021 um 13:42 Uhr im Gemeindegebiet von Schiedlberg, auf der L 565 bei StrKm 4,633 in Fahrtrichtung Sierning im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 17 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Die Zulassungsbesitzerin, Firma X GmbH, X, L, hat mit Schreiben vom 21. Juli 2021 der anfragenden Behörde bekannt gegeben, dass die Bf Lenkerin des Lkw zum Tatzeitpunkt war.

Der Bf ist es im Verfahren nicht gelungen glaubwürdig darzulegen, dass sie das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie der Verantwortung der Bf im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens.

Demnach gab die Bf gegenüber der Behörde an, dass Herr P M das Fahrzeug mit dem Kennzeichen Y seit 1. Juli 2021 fahre. Trotz Vorhalt der belangten Behörde mit Schreiben vom 3. September 2021, dass es sich verfahrensgegenständlich um den Tatzeitpunkt 22. Juni 2021 handelt und zudem das Kfz mit dem Kennzeichen X betroffen ist, brachte die Bf dazu weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ein weiteres Vorbringen oder sonstige Beweismittel vor. Es ist ihr damit nicht gelungen glaubwürdig darzulegen, dass das im Spruch der belangten Behörde angeführte Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) zum gegenständlichen Tatzeitpunkt 22. Juni 2021 nicht von der seitens der Zulassungsbesitzerin bekannt gegebenen Lenkerin gefahren wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020 lauten:

§ 52. Die Vorschriftzeichen

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung wurde im Rahmen einer Radarmessung ermittelt, deren Ergebnis zudem nicht in Zweifel gezogen wurde.

Die Bf wurde über Lenkeranfrage an die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X als Lenkerin zum Tatzeitpunkt 22. Juni 2021 bekanntgegeben. Die Bf verantwortete sich damit, dass seit 1. Juli 2021 Herr P M das Fahrzeug mit dem Kennzeichen Y gelenkt habe. Sie konnte damit nicht darlegen, dass es sich bei ihr nicht um die Lenkerin des angeführten Fahrzeuges gehandelt hat, zumal die von ihr bekanntgegebene Person nach ihren eigenen Angaben ein anderes Fahrzeug wie auch einen anderen Zeitraum beinhaltet. Dass die Bf daher das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hat konnte sie mit diesem Vorbringen daher nicht unter Beweis stellen.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein Vorbringen, dass Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung aufkommen lässt, wurde nicht erstattet und ist diese der Bf somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Seitens der Bf wurde zur Strafhöhe kein Vorbringen erstattet. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe von 726 Euro befindet sich die über die Bf verhängte Strafhöhe im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, weshalb auch die behördliche Strafbemessung nicht zu beanstanden war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro, zu leisten hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny